

Genehmigt

Esslingen am Neckar, den
Landratsamt Esslingen
28. Juli 97

Satzung

über die Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen


Kittelberger

Aufgrund von § 74 Abs.2 Nr.2 und Abs.6 der Landesbauordnung (LBO) für Baden
Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL S.617 hat der Gemeinderat der
Gemeinde Ohmden am 13.01.1997 folgende Satzung als örtliche Bauvorschrift
beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung bezieht sich auf die im Zusammenhang
bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der Bebauungspläne mit Ausnahme der
Gewerbegebiete entsprechend dem Abgrenzungsplan vom 08.07.1996.

§ 2

Inhalt

Die Stellplatzverpflichtung ist wie folgt geregelt:

1. Für Gebäude mit einer Wohnung
(Einzelhäuser, Doppelhäuser und Einfamilienreihen-
häuser je Hauseinheit) 2,0 Stellplätze
2. Für Gebäude mit mehr als einer Wohnung
(als auch Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung)
 - a) je Wohnung mit 80,0 qm und mehr 1,5 Stellplätze
 - b) je Wohnung mit weniger als 80,0 qm 1,0 Stellplätze

Sofern sich bei dieser Berechnungsmethode Bruchzahlen ergeben, ist aufzurunden
(z.Bsp. 5,5 Stellplätze = 6 Stellplätze)

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer dem § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 73 Abs.6 LBO i.V.m. § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung ihrer rechtsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft.

Ausgefertigt:
Ohmden, den 14.01.1997



Merkle
Bürgermeister

